Konstantin Sysel OE3KSS

Isbarystraße 14 3204 Kirchberg an der Pielach

Kirchberg, am 26.7.2018

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at.

<u>Betreff</u>: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

das TKG regelt alle kommerziellen Kommunikationsdienste, das Amateurfunkgesetz den nicht kommerziellen Funkdienst, der gerade im Krisenfall extrem wertvoll für die Gesellschaft ist. Unser Amateurfunkgesetz in ein artfremdes Gesetz zu integrieren, das 133 Paragrafen hat, ist widersinnig und erleichtert dem Bürger nicht, das Gesetz zu lesen und zu befolgen. Es entsteht hier keine Vereinfachung bei der Anwendung, sondern eine deutliche Verkomplizierung.

Durch die fehlende Verordnung sind viele Dinge nicht geklärt: Wo werden zukünftig die Prüfungen abgenommen, was müssen wir zukünftig bezahlen?

Bisher wurden Remote-Funkstationen auch in Österreich intensiv betrieben. Diese waren vom bisherigen Recht abgedeckt, auch wenn der 20 Jahre alte Text dazu mit der heutigen Technik interpretiert werden musste. Jeder Funkamateur bedient seine Stationen im Bundesgebiet fern und ist persönlich bei den Steuerelementen für den Betrieb verantwortlich. Dass gemäß einer Regelung (§ 81a. Abs. 6) nun Remote-Funkstellen extra genehmigt werden müssen, erhöht den Verwaltungsaufwand und auch die monatlichen Kosten.

Es ist das Recht der österreichischen Staatsbürger, nach Ablegung der Amateurfunkprüfung eine Amateurfunkgenehmigung zu erhalten. Daher ist § 81a. Abs. 2 so abzuändern, dass eine Genehmigung (wie bisher) ohne Verzögerung zu erteilen ist.

Für meine Funkstation erwarte ich den Schutz vor Störungen, wie er im internationalen Recht festgelegt ist. <u>Der Paragraf 83b. Abs. 8</u> "Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen" ist <u>ersatzlos zu streichen</u>. Der Amateurfunk ist nach der VO Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste, die den Schutz vor Störungen genießen.

Vollkommen unerklärlich ist mir, warum mit § 133 Abs. 20 alle unbefristeten Rufzeichen erlöschen. Die Amateurfunkbewilligung muss alle 5 Jahre wieder zurückgeschickt und neu beantragt werden. Dies bedeutet für mich und natürlich auch die damit befasste Verwaltung einen erheblichen Aufwand. Es ist verwunderlich, dass im Gesetz kein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens verankert wurde. Kein einziger mitteleuropäischer Staat kennt eine zeitliche Befristung einer inländischen Amateurfunkbewilligung. Für mich stellt das einen Entzug wohl erworbener Rechte dar.

Die geplante Indexanpassung der jährlichen Gebühr kann ich ebenfalls nicht verstehen. Die Leistung der Behörde für mich als Funkamateur steigt jedenfalls mit der geplanten Gesetzesänderung nicht an.

Ich ersuche Sie daher mit Nachdruck, die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern.

Krentuli Sysel

Mit freundlichen Grüßen!